



HESSISCHER LANDTAG

23. 11. 2021

Kleine Anfrage

Volker Richter (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD) und Arno Enners (AfD)
vom 11.11.2021

Folgefragen zur Beantwortung der Kleinen Anfrage „Ungleichbehandlungen bei Entschädigungsleistungen im Falle der coronabedingten Quarantäneanordnung“ – Drucks. 20/6543

und
Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Beantwortung der Kleinen Anfrage „Ungleichbehandlungen bei Entschädigungsleistungen im Falle der coronabedingten Quarantäneanordnung“ vom 15.10.2021, Drucks. 20/6543 ist folgende Angabe zu entnehmen: „Beamtinnen und Beamte, die ihre Arbeitsleistung auch mobil (z.B. im Homeoffice) erbringen können, sind auch in der Quarantäne zur Erbringung der Arbeitsleistung verpflichtet. Wenn die Beamtin oder der Beamte in Quarantäne die Arbeitsleistung jedoch nicht erbringen kann, weil es z.B. keine Möglichkeit zum Homeoffice gibt, kann ein Verlust der Bezüge drohen - und zwar dann, wenn die Beamtin oder der Beamte sein Fernbleiben schuldhaft verursacht hat (vgl. für den Bund § 9 BBesG, entspricht § 8 HBesG). Für die ausfallende Arbeitszeit wegen einer Absonderung z.B. nach einer vermeidbaren Reise in ein Risikogebiet ist Zeitguthaben oder Urlaub einzusetzen.“

Auch wenn die Nicht-Impfung alleine keine Pflichtverletzung darstellt, da keine Impfpflicht in Bezug auf das Corona-Virus besteht, kann ein Verschulden der Beamtin oder des Beamten vorliegen, wenn ein weiteres risikoreiches Verhalten hinzukommt - z.B. durch Reisen in ein Corona-Hochrisikogebiet ohne triftigen Grund. Dieses Verhalten kann mit der Pflicht der Beamtin oder des Beamten zum vollen persönlichen Einsatz, die eine Pflicht zur Gesunderhaltung voraussetzt, unvereinbar sein. Im Falle einer Quarantäne bedarf es daher stets einer Einzelfallprüfung zu möglichen dienstrechtlichen Folgen.“

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

- Frage 1. In wie vielen Fällen der gegenüber einem Beamten bzw. einem nicht verbeamteten Arbeitnehmer verhängten, coronabedingten Quarantäne ist seit der „94. Ministerkonferenz - Beschluss vom 22.09.2021“ die Arbeitstätigkeit im Homeoffice
- a) im Falle der Beamteneigenschaft des betreffenden Arbeitnehmers,
 - aa) wegen des Vorhandenseins entsprechender Kapazitäten fortgesetzt-, und
 - bb) mangels Vorhandenseins entsprechender Kapazitäten nicht fortgesetzt worden, und
 - b) im Falle der nicht vorhandenen Beamteneigenschaft des betreffenden Arbeitnehmers
 - aa) wegen des Vorhandenseins entsprechender Kapazitäten fortgesetzt -, und
 - bb) mangels Vorhandenseins entsprechender Kapazitäten nicht fortgesetzt worden?
- (Bitte tabellarisch in absoluten Zahlen sowie in prozentualen Anteilen an der jeweils erfragten Personengruppe der von einer Quarantäneanordnung betroffenen Beamten bzw. nicht verbeamteten Arbeitnehmer gesondert aufschlüsseln)?

Der Landesregierung sind aus der Landesverwaltung keine Fälle bekannt, bei denen aufgrund mangelnder Kapazitäten eine im Homeoffice erbringbare Arbeitsleistung während einer coronabedingten Quarantäne nicht erbracht werden konnte.

- Frage 2. In wie vielen der unter dem Punkt 1. a, bb und b, bb erfragten Fälle ist ein Verlust der Entschädigung/des Arbeitsentgelts bzw. der Beamtenbezüge wegen Verschuldens der Quarantäne über § 56 Abs. 1, S. 4 IfSG/den auf der 94. Ministerkonferenz gefassten Beschluss vom 22.09.2021 bzw. nach § 8 HBesG tatsächlich
- a) verhängt, bzw.
 - b) nicht verhängt worden?
- (Bitte tabellarisch nach Fällen i.S.d. Punktes 1 a, bb und b, bb, sowie in absoluten Zahlen wie prozentualen Anteilen an den unter Punkt 1 a, bb und b, bb erfragten Fallgruppen sowie der von einer Quarantäneanordnung betroffenen Beamten bzw. nicht verbeamteten Arbeitnehmer insgesamt gesondert aufschlüsseln)

Entfällt.

Frage 3. Ist die Annahme zutreffend, dass es sich bei § 56 Abs. 1, S. 4 IfSG und § 8 HBesG um sog. Ist-Bestimmungen mit einer „gebundene Entscheidung“ als Rechtsfolge handelt?

Ja.

Wiesbaden, 17. November 2021

In Vertretung:
Anne Janz